

# Selbstbestimmung, Schutz, Wohl : Zielorientierungen im Erwachsenenschutz

Autor(en): **Becker-Lenz, Roland / Käch, Oliver / Müller-Hermann, Silke**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social**

Band (Jahr): - **(2018)**

Heft 24

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-855349>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

Roland Becker-Lenz, Oliver Käch, Silke Müller-Hermann und Lukas Neuhaus

# Selbstbestimmung, Schutz, Wohl. Zielorientierungen im Erwachsenenschutz

## Zusammenfassung

Der Beitrag behandelt die Frage, wie Erwachsenenschutzbehörden mit den gesetzlich festgelegten Zielprogrammierungen «Selbstbestimmung», «Schutz» und «Wohl» von Klientinnen und Klienten umgehen. Dies wird anhand eines Falles und von Forschungsbefunden zu weiteren Fällen aus einer Studie zu den Auswirkungen politischer Steuerung auf die Organisationsgestaltung und das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit erörtert. In der Studie wurde die Umsetzung der 2013 in Kraft getretenen Gesetzesreform im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht der Schweiz untersucht. In einer Schlussbetrachtung werden die gesetzlichen Ziele und das sich daraus für die Praxis des Erwachsenenschutzes ergebenden Spannungsfeld professionstheoretisch gedeutet und die dargestellten Forschungsbefunde darin eingeordnet.

## Vorbemerkungen

Der vorliegende Beitrag basiert auf Befunden eines Forschungsprojektes, in dessen Zentrum die Frage stand, in welcher Weise sich politische Steuerung auf die Organisationen und das professionelle Handeln der Sozialen Arbeit auswirkt.<sup>1</sup> Dieser Frage sind wir exemplarisch anhand des im Jahr 2013 in Kraft getretenen revidierten Erwachsenenschutzrechts nachgegangen.<sup>2</sup> Hintergrund der Wahl des Gegenstandes ist erstens, dass der Erwachsenenschutz ein Handlungsfeld darstellt, in dem sozialarbeiterische Expertise gefragt ist und somit von Interesse ist, ob und in welcher Weise diese praktisch zur Geltung gebracht wird. Zweitens handelt es sich um ein professionstheoretisch interessantes Feld, da die Entscheide über Erwachsenenschutzmassnahmen in den neu geschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) qua Gesetz in einem Gremium von mindestens drei Personen gemeinsam gefällt werden müssen. In ihrer an das Parlament gerichteten Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches nennt die schweizerische Regierung die Absicht, das Selbstbestimmungsrecht von

Erwachsenen zu fördern und eine «Massschneidung» von Massnahmen zu realisieren. Vor dem Hintergrund dieser hohen Anforderung und aufgrund von «immer komplexeren psychosozialen Probleme(n)» werden «Professionalität und Interdisziplinarität» der Fachbehörden als erforderlich betrachtet. Eine Juristin oder ein Jurist müsse für die korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. «Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken» (Bundesrat 2006: S. 7073). In der einschlägigen Fachliteratur wird eine Zusammensetzung aus den Disziplinen Recht, Soziale Arbeit und Psychologie bzw. Pädagogik empfohlen (z.B. Basler Scherer 2012: 408; Häfeli 2013: 6).

Mit der Einführung und dem beschriebenen Zuschnitt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden realisiert sich ein zentrales Ziel der Gesetzesrevision: die Professionalisierung des zuvor vielerorts noch miliz- und laienförmig organisierten Vormundschaftswesens (vgl. etwa Bundesrat 2006: 7020 f.; Häfeli 2013: 1; Vogel/Wider 2010: 14).

Für die Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin ist die KESB in zweierlei Hinsicht von Interesse: Einerseits befasst sie sich, vor allem auf der Ebene des Kindesschutzes, im handlungswissenschaftlichen Sinne mit der KESB und deren Aufgaben und entwickelt u. a. Instrumente zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen (etwa Biesel/Schnurr 2014; Biesel et al. 2017; Biesel/Fellmann/Schär 2017; Lätsch et al. 2015; Hauri et al. 2016), andererseits beschäftigt sie sich unter professionstheoretischen Gesichtspunkten mit der KESB als einem neu geschaffenen, interdisziplinären Organisationstypus (Becker-Lenz et al. 2017; Becker-Lenz et al. 2018; Emprechtinger/Voll 2018).

Im Zusammenhang mit der Einführung der KESB ist von besonderem Interesse, wie die Zusammenarbeit in der Behörde gestaltet wird und welche Logik sich möglicherweise darin durchsetzt bzw. etabliert. Die Frage, ob es eine identifizierbare handlungsleitende Logik der KESB gibt und worin diese besteht, drängt sich ebenfalls aufgrund der Zielorientierungen auf, die dem Handeln der Behörden qua Gesetz zu Grunde gelegt werden und die fallweise durchaus miteinander in Konflikt geraten können. Wie mit «Selbstbestimmung», «Schutz» und «Wohl» von Personen im Kontext erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen umgegangen wird, möchten wir in unserem Beitrag exemplarisch beleuchten und dazu einige empirisch und professionstheoretisch begründete Überlegungen anstellen.

Nach einer kurzen Darstellung der Anlage und des Erkenntnisinteresses unserer empirischen Studie (2) werden wir im Folgenden einige zentrale, mit der Gesetzesreform einhergehende Neuerungen im Erwachsenenschutz der Schweiz darstellen (3), anschliessend exemplarisch den Fall eines erwachsenenschutzrechtlichen Verfahrens skizzieren und erörtern, welcher bzw. welchen Zielorientierung(en) die KESB darin folgt (4). In unsere Schlussbetrachtungen fliessen weitere Erkenntnisse aus unserer Studie und darauf bezogene professionstheoretische Überlegungen ein (5).

### **Anlage und Erkenntnisinteresse der Studie**

Bei unserem Forschungsprojekt handelte es sich um eine qualitative empirische Studie, in der wir ein reichhaltiges Datenmaterial und unterschiedliche Datentypen unter Anwendung der Verfahren der Objektiven Hermeneutik (Oevermann 2000) analysiert haben. An dieser Stelle möchten wir kurz die Anlage und das Erkenntnisinteresse unserer Untersuchung erläutern, um den im vorliegenden Beitrag dargestellten Fall und die daran exemplarisch aufgezeigten Befunde zu kontextualisieren.

Zunächst haben wir sowohl die gesetzlichen Bestimmungen zum Erwachsenenschutz vor 2013 als auch die in jenem Jahr in Kraft getretenen rechtlichen Neuerungen einer Analyse unterzogen sowie weitere mit diesen in Zusammenhang stehende Dokumente (z.B. eine Botschaft des Bundesrates) gesichtet. Auf dieser Basis konnten wir eine Reihe von Veränderungen identifizieren, und zwar in Bezug auf die Behördenorganisation, die Verfahrensgestaltung und die vorgesehenen Massnahmen. Weiter konnten Unterschiede hinsichtlich der jeweiligen Ziele und Orientierungen der Gesetzestexte rekonstruiert werden. Es zeigte sich, dass das neue Gesetz an unterschiedlichen Stellen zum Teil erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, beispielsweise in Bezug auf die Ausgestaltung der Behördenorganisation, die darin eingelagerten Verfahrensabläufe und das professionelle Handeln im Allgemeinen.<sup>3</sup> Hieraus ergab sich für uns die sowohl im Hinblick auf die Berufspraxis als auch professionstheoretisch relevante Frage, in welcher Weise von den zur Verfügung stehenden Optionen Gebrauch gemacht wird, also inwiefern der Wille des Gesetzgebers in der neu konstituierten Praxis des Erwachsenenschutzes empirisch zur Geltung kommt.<sup>4</sup> Dieser Frage sind wir nachgegangen, indem wir zunächst die kantonalen Rechtsvorschriften zum Erwachsenenschutz dreier ausgewählter Kantone (Zürich, Aargau und Bern), inklusive zahlreicher Materialien zur Entstehung dieser Rechtsgrundlagen sowie zu deren Handhabung, gesichtet und selektiv analysiert haben. Weiterhin wurde in je einer Kindes- und



Erwachsenenschutzbehörde der ausgewählten Kantone eine Datenerhebung durchgeführt. In einem Kanton wurden darüber hinaus ein Abklärungsdienst und ein Beistandschaften führender Dienst für die Datenerhebung gewonnen.

Mit den Präsidenten der KESB wurden teilstandardisierte Interviews durchgeführt, die sowohl Auskunft über die jeweilige Organisations- und Verfahrensgestaltung als auch über deren Begründung gaben. Zudem wurden seitens der Interviewpartner identifizierte Herausforderungen des Handlungsfeldes thematisiert. Um die Abklärungs- und Entscheidungspraxis der KESB selbst in den Blick zu nehmen, haben wir pro Organisation 3–4 Fälle in Form von Fallakten erhoben und sequenzanalytisch ausgewertet.

### Neuerungen im Zuge der Gesetzesrevision

Eine der wesentlichen Neuerungen, die die Gesetzesreform mit sich gebracht hat, ist, wie oben verdeutlicht, die Einführung der KESB. Die KESB hat eine anspruchsvolle Funktion: Gemäss den neuen zivilgesetzlichen Vorgaben hat sie nicht nur die Aufgabe, das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher zu stellen (Art. 388 Abs. 1 ZGB), sondern gleichzeitig auch deren Selbstbestimmung zu erhalten und zu fördern (Art. 388 Abs. 2 ZGB).

Im Zusammenhang mit der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts wurden mit der Gesetzesreform auch neue Rechtsinstitute eingeführt: die Patientenverfügung (Art. 370–372 ZGB) und der Vorsorgeauftrag (Art. 360–369 ZGB). Diese beiden Rechtsinstitute bilden den Bereich der eigenen Vorsorge im neuen Erwachsenenschutzrecht und mit ihnen bietet der Staat seinen Bürger\*innen die Möglichkeit, ihre eigene Vorsorge eigenständig und eigenverantwortlich zu regeln.<sup>5</sup> Die KESB bietet im Bereich der eigenen Vorsorge selbst keine Vorsorgeleistungen an, sondern hat vielmehr eine Kontrollfunktion. Diese dürfte darin begründet sein, dass dieser Bereich, insbesondere der Vorsorgeauftrag, in Hinblick auf die Sicherstellung des Wohls und des Schutzes der Individuen strukturelle Unsicherheiten birgt: Wenn eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet, schlägt sie für den Fall, dass sie urteilsunfähig wird, eine andere Person vor, die dann für sie Sorge trägt – dabei ist zum einen ungewiss, ob die vorgeschlagene Person für das Sorgetragen geeignet ist und den Sorgauftrag überhaupt annimmt (sie kann ihn nämlich, wie Artikel 363 Abs. 3 ZGB verdeutlicht, auch ohne Begründung ablehnen), zum anderen ist nicht sicher – und dies gilt auch für die Patientenverfügung –, dass die eigene Vorsorge auch

in korrekter Weise und in ausreichendem Masse getroffen worden ist. Die KESB überprüft daher einerseits, ob die Errichtung des Vorsorgeauftrags resp. der Patientenverfügung korrekt ist, in Hinblick auf den Vorsorgeauftrag andererseits, ob die vorgeschlagene Person geeignet und gewillt ist, den Auftrag anzunehmen, und ob noch andere erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen notwendig sind (vgl. Art. 363 Abs. 2 ZGB). Nun ordnet der Gesetzgeber, wie bereits verdeutlicht, für erwachsene Personen nicht etwa Selbstvorsorge an, sondern erwachsene Personen *können* für den Fall des Eintretens von Urteilsunfähigkeit eine Patientenverfügung errichten oder qua Vorsorgeauftrag eine andere erwachsene Person mit ihrer Vertretung in unterschiedlichen Bereichen beauftragen (Art. 360 Abs. 1 ZGB) – sie müssen aber nicht. Die Instrumente, die den Bereich der eigenen Vorsorge konstituieren, gründen auf Freiwilligkeit, sie sind also nicht verpflichtend und damit vom Willen der Subjekte zur eigenen Vorsorge abhängig. Angesichts der strukturellen Unsicherheitsfaktoren im Bereich der individuellen Vorsorge wird deutlich, dass eingriffslogische Mittel notwendig sind, damit die KESB ihre erwähnte Funktion erfüllen kann, das Wohl und den Schutz der Einzelnen und darüber hinaus auch des Gemeinwesens (Art. 390 Abs. 2 ZGB) sicherzustellen.

Wenn sich bei vorliegender Urteilsunfähigkeit oder beschränkter Urteilsfähigkeit schliesslich herausstellt, dass keine oder nur eine unzureichende eigene Vorsorge getroffen worden ist, und darüber hinaus auch die Unterstützung durch die Familie, andere nahestehende Personen oder sonstige Dienste nicht genügend erscheint, dann kann die KESB im subsidiären Sinne behördliche Massnahmen anordnen (Art. 389 ZGB). Mit den behördlichen Massnahmen hat die KESB sodann ein Mittel, um das Wohl und den Schutz von Personen zu gewährleisten, selbst wenn dies nicht deren Willen entspricht.

Das den grossen Teil der behördlichen Massnahmen ausmachende Rechtsinstitut der Beistandschaft hat wie angeführt zum Zweck, das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Personen sicherzustellen (Art. 388 Abs. 1 ZGB), gleichzeitig aber auch «Angehörige und Dritte» zu schützen (Art. 390 Abs. 2 ZGB). Die insgesamt fünf «Arten der Beistandschaft» – erstens die Begleitbeistandschaft, zweitens die Mitwirkungsbeistandschaft und drittens die Vertretungsbeistandschaft, die viertens im Rahmen einer kombinierten Beistandschaft miteinander kombiniert werden können, und schliesslich fünftens die umfassende Beistandschaft (Art. 393–398 ZGB) – kennzeichnen unterschiedliche Intensitätsgrade der Hilfe resp. des Schutzes: Während die Begleitbeistandschaft noch an die Zustimmung der

betroffenen Person gebunden ist und auf eine «unterstützende Begleitung» abzielt (Art. 393 ZGB), ist schon die Vertretungsbeistandschaft nicht mehr an das Einverständnis der betroffenen Person gekoppelt, und zwar weder in Hinblick auf die Anordnung der Massnahme noch auf die Handlungen der Beistandsperson (Art. 394 ZGB). Die Vertretungsbeistandschaft hat auch nicht mehr die Funktion der Begleitung und Unterstützung, sondern, wie der Name besagt, die der Vertretung. Die unterschiedlichen Arten der Beistandschaft, die im Rahmen einer kombinierten Beistandschaft darüber hinaus aufgabenbereichsspezifisch miteinander kombiniert werden können, ermöglichen – oder genauer – erfordern schliesslich «massgeschneiderte Massnahmen im Einzelfall» (Häfeli 2013: 4). Dadurch, dass der «professionskonstitutive Einzelfallbezug» (Otto et al. 2010: 11) strukturell in der KESB-Praxis angelegt ist, wird deutlich, dass es sich um eine einzelfallbezogene Erwägungspraxis handelt, die professionalisierungsbedürftig ist.<sup>6</sup>

Das Rechtsinstrument der Beistandschaft hat aber nicht nur zum Zweck, das Wohl und den Schutz der betroffenen Person und allenfalls von Dritten sicherzustellen, sondern wie erwähnt eben auch die «Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich [zu] erhalten und [zu] fördern» (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Das Verhältnis von Selbstbestimmung auf der einen und (Gemein-)Wohl und Schutz auf der anderen Seite ist potenziell dilemmatisch, weil die auf das Wohl bezogenen Vorstellungen der Klientel und deren Schutzbedürfnisse nicht mit der Konzeption des Wohls und der Einschätzung des Schutzbedarfs auf Seiten der KESB korrespondieren müssen.

Angesichts der unterschiedlichen und unter Umständen widerstreitenden Grundsätze, die es zu befolgen gilt, kann festgehalten werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen der KESB in Hinblick auf ihre Entscheide erheblichen Ermessensspielraum einräumen. Innerhalb des erwachsenenschutzrechtlichen Prinzipienspektrums von Selbstbestimmung auf der einen und Wohl und Schutz auf der anderen Seite werden auf der handlungspraktischen Ebene verschiedene Orientierungen resp. Gewichtungen manifest. In einer Falldarstellung werden nun exemplarisch unterschiedliche Handlungsorientierungen, die das Vorgehen der KESB u. a. kennzeichnen, verdeutlicht. Der ausgewählte Fall eignet sich dafür besonders gut, weil sowohl die KESB als auch die abklärende Stelle und die betroffene Person selbst während des Verfahrens keine eindeutig festgelegte Position in Bezug auf den Schutzbedarf haben. Es ist mit anderen Worten kein 'klarer Fall', sondern erfordert von den Beteiligten ein sorgfältiges Abwägen unter Berücksichtigung von Wohl, Selbstbestimmung

und Risiko. Wir beziehen uns im Folgenden auf verschiedene in der Fal-lakte abgelegte Dokumente.

## Der Fall Alfred Zehnder<sup>7</sup>

### Fallverlauf

Alfred Zehnder ist zum Zeitpunkt der Eröffnung des erwachsenenschutzrechtlichen Verfahrens 66 Jahre alt. Er lebt in einer 2-Zimmerwohnung in einer grösseren Stadt in der Deutschschweiz. Das ihn betreffende Verfahren wird durch einen Brief ausgelöst, den seine Hausärztin an das kommunale Amt für Erwachsenenschutz adressiert. Darin bittet sie «als Hausärztin des obigen Patienten und in Absprache mit ihm [...] um die möglichst baldige Errichtung einer freiwilligen Beistandschaft.» Das adressierte Amt leitet den Brief unter Verwendung des Begriffs «Gefährdungsmeldung» an die KESB weiter. Die Hausärztin beschreibt die schlechte gesundheitliche Verfassung ihres Patienten und verweist insbesondere auf den Umstand, dass er die Pflegebedürftigkeit seiner Partnerin und deren Umzug in ein Pflegeheim «nie» habe akzeptieren können. Anlässlich eines Besuchs im Pflegeheim sei es bei ihm «zu einer erneuten psychischen Krise» gekommen. Die Ärztin bezieht daraufhin die Spitex ein und schlägt ihrem Patienten vor, eine Beistandschaft «einzufädeln». Er ist gemäss dem Brief der Ärztin damit auch einverstanden.

Die KESB entscheidet in der Folge, ein Erwachsenenschutzverfahren zu eröffnen und den Sachverhalt abklären zu lassen. Die mit der Abklärung beauftragte kommunale Amtsstelle bekommt zusätzlich auch den Auftrag, «subsidiäre [...] Hilfeleistung» anzubieten, etwa in Gestalt von «freiwillige[r] Beratung» und Unterstützung. Das Amt hat der KESB anschliessend zu berichten, ob die «freiwillige[n] Massnahmen» genügen oder ob erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen erforderlich sind.

Alfred Zehnders Situation und seine potenzielle Gefährdung werden in der Folge sozialarbeiterisch abgeklärt und schliesslich schlägt die mit der Abklärung beauftragte Stelle der KESB vor, keine Massnahme zu errichten, obwohl durchaus soziale Isolation und Verwahrlosungstendenzen sowie gesundheitliche Probleme festgestellt worden seien. Der Klient sei «freundlich, aber sehr abwehrend» gewesen. Er wünsche nicht, «dass man sich in sein Leben einmisch», er sei «nicht verhaftet und [...] habe [sich] nichts zu Schulden kommen lassen», er wolle «in Ruhe gelassen werden». Die KESB folgt der Empfehlung und schliesst das Verfahren mit dem Entscheid, keine Massnahme zu errichten, ab.



Im Fall von Alfred Zehnder ruht das Verfahren nun für rund ein- einhalb Jahre, bis es erneut zu einer Gefährdungsmeldung kommt. Eine Mitarbeiterin der Pro Senectute kontaktiert die KESB und berichtet, Herr Zehnder habe sich telefonisch gemeldet und angegeben, «mit seiner Situation überfordert» zu sein. Die KESB lässt wiederum abklären und erteilt auch wieder den Auftrag, im Sinne der Subsidiarität freiwillige Hilfeleistungen anzubieten. Es wird schliesslich von der abklärenden Stelle eine Begleitbeistandschaft für die Bereiche Beziehungen, soziales Umfeld und Wohnen sowie eine Vertretungsbeistandschaft für den Bereich Finanzen empfohlen. Die KESB bereitet den Entscheid entsprechend vor und lädt den Klienten zur Anhörung ein. Anlässlich dieser Anhörung äussert Alfred Zehnder, dass es ihm inzwischen bessergehe, dass er geistig und körperlich noch fit genug sei und eine Beistandschaft «momentan» ablehne. Die KESB erkundigt sich nochmals bei der abklärenden Sozialarbeiterin, ob der Verzicht auf die Beistandschaft zu verantworten sei. Erst nachdem geklärt ist, dass der Klient Kontakt mit der Pro Senectute hat, wird definitiv auf die Errichtung der Massnahme verzichtet.

#### Deutung zum Fallverlauf

Im Fall von Alfred Zehnder entscheidet die KESB, wie deutlich geworden sein dürfte, in Würdigung der Vorgabe, die Selbstbestimmung angemessen zu berücksichtigen. Der Verzicht auf eine Massnahme lässt sich dennoch nicht einfach als Folge des entsprechenden Wunsches vonseiten des Klienten lesen. Im Folgenden legen wir dar, wie wir den Fallverlauf gedeutet haben.

Der Fallverlauf beginnt mit einer stellvertretenden Bitte um Errichtung einer Beistandschaft. Die KESB muss diese Bitte wie eine Gefährdungsmeldung behandeln und abklären, ob und ggf. inwieweit eine Gefährdungslage vorliegt. Möglicherweise ordnet die KESB schliesslich Massnahmen an, die die hilfeschende Person so gar nicht beantragt hat. Dass das Amt für Erwachsenenschutz die Bitte der Ärztin in eine «Gefährdungsmeldung» transformiert, verdeutlicht die gesetzlich vorgesehene Funktion der KESB: Es ist nicht der Unterstützungswunsch des Klienten, der das Eingreifen der KESB zur Folge hat, sondern die Gefährdung, die dem Unterstützungswunsch allenfalls zu Grunde liegt. Nach gesetzlichem Auftrag ordnet die KESB dann Erwachsenenschutzmassnahmen an, wenn in Folge eines Schwächezustands eine Hilfsbedürftigkeit nach Art. 390 Abs. 1 ZGB<sup>8</sup> vorliegt. Im Unterschied zu anderen sozialen Dienstleistungen ist die Unterstützung der KESB nicht an den Willen oder den Wunsch einer

betroffenen Person gebunden, sondern unabhängig davon an die Existenz einer Hilfsbedürftigkeit.

Nun befindet sich Alfred Zehnder zwar mutmasslich in einer Krise, aber nicht zwingend in einer Krise, die eine Beistandschaft erfordern würde. Die KESB kann Massnahmen nach den Grundsätzen von Subsidiarität und Verhältnismässigkeit nur dann anordnen, wenn «die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint» (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Angesichts der vorliegenden Krisenkonstellation (gesundheitliche Probleme und soziale Isolation) dürfte einerseits die medizinische und sozialpsychiatrische Betreuung sicherzustellen sein, andererseits müsste aufgrund der sozialen Isolation eigentlich eine Partnerschaft substituiert werden, was per definitionem nicht möglich ist. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, inwiefern die Spitex den Klienten in medizinischer und sozialpsychiatrischer Hinsicht bereits angemessen betreut und ob eine allfällige Beistandsperson für die bestehende Situation überhaupt eine Verbesserung bringen würde.

Auffallend ist hier, dass die KESB die erwachsenschutzrechtlichen Massnahmen, also gewissermassen *ihre* Massnahmen, von den freiwilligen Massnahmen abgrenzt, während allerdings auch ihr eigener Massnahmenkatalog Massnahmen beinhaltet, die an die Freiwilligkeit der Klientel gebunden sind – in erster Linie die Begleitbeistandschaft. Zudem suggeriert die binäre Codierung der Massnahmen in freiwillige und offizielle, dass die Klientel sich innerlich nur an die freiwilligen Massnahmen binden kann, nicht aber an Beistandschaften. Die KESB gibt hier auf der Ebene der Formulierung zu erkennen, dass sie keiner Dienstleistungsrationalität verpflichtet ist, sondern bringt vielmehr zum Ausdruck, dass sie primär einer Schutzlogik folgt bzw. dass sie sich in erster Linie am Wohl der Klientel orientiert, weniger an deren artikulierten Interessen.

Alfred Zehnder scheint vor Beginn des Verfahrens durchaus damit einverstanden, dass die Ärztin für ihn eine Beistandschaft beantragt. Im Zuge der Abklärung äussert er sich dann aber ablehnend gegenüber einer Einmischung in sein Leben.<sup>9</sup> In der Aussage des Klienten «ich bin nicht verhaftet und ich habe mir nichts zu Schulden kommen lassen, ich will in Ruhe gelassen werden» kommt zum Ausdruck, dass er sich angeklagt fühlt und seine Unschuld zu beteuern hat, um nicht mehr bedrängt zu werden. Die KESB berücksichtigt diesen Wunsch nach Selbstbestimmung und verzichtet schliesslich auf die Errichtung einer Massnahme. Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass die KESB – wie gesagt bemüht um die Berücksichtigung



des Willens des Klienten – im Schreiben an Herrn Zehnder vermerkt, dieser könne sich «jederzeit an [die Amtsstelle für Erwachsenenschutz] oder die KESB [...] wenden, wenn er in Zukunft Hilfe benötigen [sollte]». Diese Orientierung an den Bedürfnissen erscheint in Anbetracht der Funktion der KESB zweischneidig, jedenfalls wäre sie – eingebettet in deren Dienstleistungsfunktion – bei den Angeboten des Sozialdiensts oder der Pro Senectute passender, denn würde sich der Klient bei der KESB melden, hätte dies ja wiederum eine Gefährdungsmeldung und die Eröffnung eines Verfahrens zur Folge, welche der Klient nicht verhindern könnte.

Die KESB orientiert sich auch im zweiten Verfahren, das sie nach der Gefährdungsmeldung durch die Pro Senectute eröffnet, am geäussernten Willen des Klienten und verzichtet erneut auf eine Massnahme. Dass sie dabei nicht einfach den Empfehlungen der abklärenden Stelle folgt – es handelt sich hierbei immerhin um Fachleute der Sozialen Arbeit – spricht für die unabhängige Beurteilung durch die Behörde und den hohen Stellenwert von Selbstbestimmung. Die externe Expertise der Sozialen Arbeit wird aber durchaus ernst genommen, denn die KESB schreibt das Verfahren nur deswegen ohne Massnahme ab, weil auch die abklärende Sozialarbeiterin dieses Risiko für vertretbar hält.

## Schlussbetrachtung

Die in der Falldarstellung aufscheinenden unterschiedlichen Handlungsorientierungen und ihre Implikationen bzw. Voraussetzungen lassen sich etwas systematischer betrachten. Die zentrale Funktion der KESB besteht darin, bestimmte gesetzlich definierte Massnahmen, nämlich Beistandschaften, im Bedarfsfall zu verfügen. Diese Massnahmen sind für den Fall vorgesehen, dass eine Person aufgrund eines Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nur zum Teil selbstständig erledigen kann und dadurch hilfsbedürftig ist (Art. 390 Abs. 1 ZGB). Das Erledigen von Angelegenheiten betrifft Entscheidungen, welche eine Kenntnisnahme und Beurteilung von teilweise komplexen Sachverhalten voraussetzen und den Vollzug dieser Entscheidungen. Nun haben fast alle Bürger\*innen in modernen Staaten je nach Komplexität der Angelegenheit kleinere oder auch grössere Probleme mit dem Treffen und dem Vollzug von Entscheidungen, beispielsweise wenn es um gesundheitliche Fragen geht oder bei geschäftlichen Angelegenheiten mit ungewissem Ausgang, ohne dass man erwägen würde, eine sie betreffende Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen. Es stehen nämlich vielfältige Dienstleistungen und Hilfestellungen für die Beurteilung, die Entscheidungsfindung und den Vollzug zur Verfügung,

beispielsweise Beratungsdienstleistungen, Vermögensverwalter\*innen, Ärzt\*innen usw. Die Inanspruchnahme solcher Dienste setzt die Errichtung von Beistandschaften nicht voraus, sondern nur deren Verfügbarkeit und die entsprechende Bereitschaft des Bürgers bzw. der Bürgerin zu ihrer Nutzung. In einer gedankenexperimentellen Konstruktion die den von uns untersuchten Fällen entspricht, wird die KESB deshalb im Erwachsenenschutz vor allem in Fällen benötigt,

1. in denen Personen die Fähigkeit zur Kenntnisnahme, zur Beurteilung und zum Entscheiden trotz Erreichung der Volljährigkeit noch nicht erworben oder diese partiell oder zur Gänze verloren haben und man nicht davon ausgehen kann, dass die Inanspruchnahme von Beratung dies hinreichend kompensieren kann;
2. in denen Personen ihre Entscheidungen selbstbestimmt und eventuell unter Inanspruchnahme von Beratung treffen können, jedoch nicht in der Lage sind, für den Vollzug ihrer Entscheidungen alleine Sorge zu tragen und zugleich Schwierigkeiten in Bezug auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zum Vollzug dieser Entscheidungen bestehen;
3. in denen die unter den ersten beiden Punkten genannten Konstellationen zugleich vorliegen.

Diesen Fällen liegen drei Probleme bzw. Kompetenzdefizite zugrunde, nämlich ein Mangel an Urteilsfähigkeit, ein Mangel an Kompetenz zum Vollzug von Entscheidungen und mangelnde Arbeitsbündnisfähigkeit. Unter Arbeitsbündnisfähigkeit verstehen wir die Fähigkeit, bei der Inanspruchnahme von professionellen Dienstleistungen im Sinne einer Koproduktion mitwirken zu wollen und zu können (vgl. Oevermann 2013; Becker-Lenz/Müller 2009). Der Sinn dieser Arbeitsbündnisse besteht darin, eine bestehende Einschränkung von Autonomie und/oder Integrität durch Hilfe zur Selbsthilfe entgegenzuwirken ohne durch die Hilfe das Problem zu verschlimmern. Indem die Klient\*innen bzw. Patient\*innen nach Massgabe ihrer Möglichkeiten an der Beseitigung ihres Problems mitwirken, wird ihre Autonomie bzw. Integrität gestärkt oder zumindest nicht weiter beeinträchtigt. Würde man das Problem der Klientel nur stellvertretend für sie, ohne deren Beteiligung, lösen, so wäre damit das Strukturproblem, welches die Autonomie bzw. die Integrität beschädigt bzw. ihre Bildung behindert, nicht gelöst. Einer Person, die nicht in der Lage ist mit Geld

umzugehen, alle Schulden zu bezahlen, vermag zwar kurzfristig zu einer Entlastung führen, löst aber langfristig das Problem nicht.

Diese Mitwirkung im Rahmen eines Arbeitsbündnisses verlangt ein nicht unbeträchtliches Mass an Motivation, Zuversicht, Vertrauen, kognitive Leistungsfähigkeit, Urteilskraft, Lernbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit, Terminverbindlichkeit sowie die Fähigkeit, bestimmte, fallspezifisch zu definierende Aufgaben zu erfüllen. Nicht alle Klient\*innen sozialer Dienste, ebenso wenig wie alle Patient\*innen medizinischer Dienste, sind zu solcher Mitwirkung fähig bzw. willens.<sup>10</sup>

Ein Mangel an Urteilsfähigkeit sowie ein Mangel an Integrität lassen sich – sofern die Defizite nicht eine gewisse Grenze überschreiten – durch die in Arbeitsbündnissen stattfindende freiwillige Inanspruchnahme von Dienstleistungen kompensieren. Sofern solche Arbeitsbündnisse von den Betroffenen gesucht bzw. entsprechende Angebote angenommen werden und sie darin kooperieren, ist ein Eingreifen der KESB unnötig und dem Gebot der Subsidiarität und der Selbstbestimmung folgend auch fernliegend. Insofern sind die Entscheide der KESB im Fall von Alfred Zehnder nachvollziehbar. Die Behörde sieht bzw. vergewissert sich, dass der Betroffene die Hilfe einer Ärztin bzw. einer Beratungsstelle annimmt und bietet ihrerseits Unterstützung durch sie selbst bzw. einen ihr zuarbeitenden Dienst an. Sofern jedoch hilfsbedürftige Bürger\*innen Arbeitsbündnisse nicht suchen oder ablehnen oder darin unzureichend kooperieren, liegt einer der oben genannten Fälle für ein Tätig-Werden der KESB vor. Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Entscheidung der KESB muss dabei der Grad der Urteilsunfähigkeit der Betroffenen sein. Ist die Urteilsfähigkeit vollständig gegeben, so muss die KESB nicht zwingend eine Massnahme anordnen, wenn eine Person nicht mehr alle ihre Angelegenheiten selbst besorgt. Dies kann Ausdruck einer selbstbestimmten Lebensweise der Person sein, die es zu respektieren gilt. Ist die Urteilsfähigkeit beeinträchtigt und liegen zugleich Einschränkungen in der Fähigkeit und/oder im Willen vor, Arbeitsbündnisse einzugehen, so sind Massnahmen in Erwägung zu ziehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fähigkeit und die Bereitschaft, Arbeitsbündnisse einzugehen, nicht binär ausgeprägt ist. Vielmehr gibt es verschiedene Abstufungen in einem Kontinuum zwischen den äussersten Ausprägungen. Die Beistandschaften setzen dann ein, wenn grössere Schwierigkeiten im Eingehen und Aufrechterhalten von Arbeitsbündnissen bestehen. Sie haben die Aufgabe, die fehlenden Fähigkeiten zu kompensieren bzw. gegebenenfalls ganz zu substituieren. Jedoch ist die Arbeit der Beiständ\*innen auch auf ein Minimum an Bereitschaft zur Mit-

wirkung der Klient\*innen angewiesen, wenn sie denn nicht auf eine auf Dauer gestellte Verwaltung der hilfsbedürftigen Personen abzielen. Dies ist strukturell in etwa vergleichbar damit, dass Kinder beispielsweise von Ärzt\*innen auch nicht alleine, sondern unter Mitwirkung der Eltern behandelt werden. Fehlende Fähigkeiten können die Beistand\*innen substituieren, fehlende Bereitschaft zur Mitwirkung macht ihre Aufgabe jedoch ausserordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich. Zudem müssen sie in diesem Fall ständig gegen den Grundsatz der Selbstbestimmung verstossen. Daher führt an einer Achtung und Förderung von Selbstbestimmung kein Weg vorbei.

Im Fall von Alfred Zehnder ist einerseits das Vorhandensein der Fähigkeit und des Willens, sich auf Arbeitsbündnisse einzulassen (psychiatrische Spitex, Hausärztin), andererseits die Ablehnung einer Erwachsenenschutzmassnahme ausschlaggebend für den Verzicht auf eine Beistandschaft. Das Vorgehen der KESB ist demnach an der Selbstbestimmung des Klienten ausgerichtet, aber auch an dessen Wohl und Schutz, denn sonst hätte sie keine Rücksprache mit der abklärenden Sozialarbeiterin genommen, um die Vertretbarkeit eines Verzichts auf eine Massnahme zu erwägen. Hätte der Klient die Annahme der Unterstützung durch die Spitex und die Hausärztin verweigert, hätte die KESB angesichts des diagnostizierten Schwächezustands möglicherweise gegen seinen Willen, aber zu seinem Wohl und Schutz, entschieden, eine Erwachsenenschutzmassnahme zu errichten. Die eingangs gestellte Frage nach einer handlungsleitenden Logik im Zusammenhang mit den gesetzlich verankerten Zielorientierungen kann insofern dahingehend beantwortet werden, dass im Vorgehen der KESB nicht eine an eine einzelne Zielorientierung gebundene handlungsleitende Logik rekonstruiert werden kann. Ihr Handeln bringt zum Ausdruck, dass sie die Zielorientierungen nicht hierarchisiert und so das potenzielle Spannungsfeld aufzulösen versucht, sondern sich dynamisch darin bewegt und den Maximen der Selbstbestimmung auf der einen und des Schutzes und Wohles auf der anderen Seite gleichsam Rechnung zu tragen versucht. In zwei anderen von uns untersuchten Fällen lässt sich indes ein deutlich schutzorientierteres Vorgehen auf Seiten der KESB rekonstruieren (vgl. dazu Becker-Lenz et al. 2018). An der hinreichenden Berücksichtigung des Prinzips der Subsidiarität ist in diesen beiden Fällen zu zweifeln, weil die beiden betroffenen Personen bereits Unterstützungsangebote annahmen, die ihr Wohl sicherstellen, und trotzdem Erwachsenenschutzmassnahmen angeordnet werden. Trotz der ausgeprägten Schutzorientierung untergraben die Behörden das Prinzip der Selbstbestimmung aber



dennoch nicht, denn die betroffenen Personen sind einverstanden mit den Massnahmen. In einem der beiden Fälle wird später sogar trotz festgestellter Hilfsbedürftigkeit einem Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft und somit dem artikulierten Willen der betroffenen Person Folge geleistet. Eine Abkehr von einer Schutz- zu einer reinen Kundenorientierung lässt sich dieser KESB aber dennoch nicht unterstellen, weil auch sie auf die Einschätzung der Beiständin, dass die Unterstützung durch den Sozialdienst für die betroffene Person ausreichend ist, rekurriert. Auch bei diesem behördlichen Vorgehen kann von einer handlungsleitenden Logik ausgegangen werden, die das in den gesetzlich verankerten Zielorientierungen eingeschriebene Spannungsfeld von Selbstbestimmung einerseits und Wohl und Schutz andererseits nicht einseitig aufzulösen versucht.

Das Wohlergehen von Personen liegt bei gegebener Urteilsfähigkeit in ihrer Selbstbestimmung. Nimmt die Urteilsfähigkeit und die Arbeitsbündnisfähigkeit ab, so müssen Massnahmen zum Erhalt des Wohlergehens und zum Schutz der betreffenden Personen oder anderer Personen errichtet werden, die potentiell mit der immer noch zu achtenden und zu respektierenden Selbstbestimmung der betroffenen Person in Konflikt geraten können. Die KESB und die Beiständ\*innen haben die schwierige Aufgabe, es nicht zu einer solchen Situation kommen zu lassen oder sie nach Möglichkeit zu entschärfen. Die Aufgabe ist umso schwieriger, wenn die KESB in Fällen angerufen wird, in denen Arbeitsbündnisse zwischen Klient\*innen und professionellen Diensten gescheitert sind. Sie muss paradoxerweise in solchen Situationen Arbeitsbündnisse wieder ermöglichen und damit und darin der Selbstbestimmung Rechnung tragen. Wohl und Schutz auf der einen Seite und Selbstbestimmung auf der anderen stehen im Bereich des Erwachsenenschutzes in einem prinzipiell unauflösbaren Spannungsverhältnis. Solche Spannungsverhältnisse liegen indes jeder professionalisierungsbedürftigen Praxis zu Grunde. Daher gab es gute Gründe mit den neuen Zielprogrammierungen im Erwachsenenschutz die Einführung einer Fachbehörde zugleich vorzusehen. Bereits im Bericht der Expertengruppe, die 1993 vom Bundesrat mit dem Auftrag eingesetzt wurde, Richtlinien und Thesen zur Revision des Vormundschaftsrechts zu erarbeiten, heisst es hierzu: «Der eigentliche Problemfall [...] ist die ‚Hilfe wider Willen‘ für die hilfsbedürftige Person. Es gilt, in diesem heiklen Bereich den (vielfach) schmalen Weg zwischen gerade noch sinnvoller Selbstbestimmung einerseits und übermässigem Schutz andererseits zu finden. Die Lösung dieses grundlegenden Problems liegt aber nicht einfach in einem generellen ‚es kommt darauf an‘ oder Verhältnismässigkeits-

grundsatz allein, sondern in einem abgestuften Massnahmenkatalog mit möglichst massgeschneiderten [...] Massnahmen, angeordnet nach einem korrekten Verfahren vor einer materiell kompetenten Behörde und durchgeführt von kompetenten, wo immer möglich mit menschlicher Nähe ausgestatteten Amtsträgern.» (Expertengruppe 1995: 40) Hier wird deutlich, dass die Fachlichkeit der Behörde vor allem in ihrer Kompetenz zur Massschneidung gesehen wurde, dass aber auch «menschliche Nähe» d. h. die Beziehungsebene zwischen den Behördenmitgliedern und Betroffenen als wichtig erachtet wird. Diese Beziehungsebene gewinnt vor dem Hintergrund der Überlegung, dass die Kompensation von Schwächezuständen durch berufstätige Beistände bzw. professionelle Hilfeangebote bei grösstmöglicher Förderung und Erhaltung der Selbstbestimmung nur in einem Beziehungsmodus entsprechend dem Modell des Arbeitsbündnisses möglich ist, eine besondere Relevanz. Dies auch im Hinblick auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der Behörde. In der Botschaft des Bundesrates (Bundesrat 2006: 7073) zur Gesetzesreform wird diese Zusammenarbeit nur mit der für die Beurteilung von Schwächezuständen notwendigen Expertise begründet. In der Praxis der Behörden wird dem auch genauso entsprochen. Beschlüsse werden in der gesetzlich vorgegebenen interdisziplinären Zusammensetzung des Spruchkörpers gefällt. Die Beurteilung des Schwächezustandes ist jedoch auch ein Beziehungsgeschehen, mit entsprechenden Folgen für die ggf. verfügbaren Massnahmen. Daher wäre durchaus in Betracht zu ziehen, auch im Hinblick auf diese Beziehungsebene eine interdisziplinäre Arbeitsteilung vorzunehmen. In den von uns untersuchten Fällen wurden fast immer Abklärungsaufträge an Soziale Dienste, Kliniken oder andere Stellen erteilt. Dies entspricht unseren Feldkontakten zufolge wohl einer vielerorts gängigen Praxis. Häufig werden – wie im Fall Zehnder – Abklärungsaufträge auch mit dem Angebot geeigneter Hilfeleistungen verbunden. Damit wird dieser Arbeitsbündnislogik und der dafür notwendigen Expertise Rechnung getragen. Es wäre jedoch auch im Hinblick auf die Fallführung innerhalb der KESB überlegenswert, in den Fällen, in denen die Arbeitsbündnislogik restituiert werden muss oder Schwierigkeiten in dieser Hinsicht zu erwarten sind, die Fallführung Sozialarbeiter\*innen, Psycholog\*innen bzw. Angehörigen anderer klientenzentrierter Professionen zu übertragen. Diesbezüglich besteht nach unseren Erkenntnissen in den von uns untersuchten Behörden keine interdisziplinäre Arbeitsteilung.



## Literatur

- Basler Scherer, Marianne (2012). Zusammenarbeit zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Berufsbeistandschaft. In: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 5/2012. S. 404–415.
- Becker-Lenz, Roland, Käch, Oliver, Müller-Hermann, Silke & Neuhaus, Lukas (2017). Die Organisation der Erwachsenenschutzbehörde in der Schweiz. Empirische Ergebnisse und professionstheoretische Reflexionen zu der Organisation der Erwachsenenschutzbehörde in der Schweiz. In: Thieme, Nina/Silkenbeumer, Mirja (Hrsg.). *Die herausgeforderte Profession. Soziale Arbeit in multiprofessionellen Kontexten*. Sonderheft der Zeitschrift «neue praxis».
- Becker-Lenz, Roland, Käch, Oliver, Müller-Hermann, Silke & Neuhaus, Lukas (2018). Handeln nach gesetzlicher Vorgabe. Soziale Arbeit zwischen Schutz und Selbstbestimmung. In: Neuhaus, Lukas/Käch, Oliver (Hrsg.). *Bedingte Professionalität*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Becker-Lenz, Roland & Müller, Silke (2009). *Der professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit*. Grundlagen eines Professionsideals. Bern: Peter Lang.
- Biesel, Kay & Schnurr, Stefan (2014). Abklärungen im Kinderschutz: Chancen und Risiken in der Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung. In: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 1/2014. S. 63–71.
- Biesel, Kay, Jud, Andreas, Lätsch, David, Schär, Clarissa, Schnurr, Stefan, Hauri, Andrea & Rosch, Daniel (2017). Nicht Entweder-oder, sondern Sowohl-als-auch? Zur Kombination des Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz und des Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung. In: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 2/2017. S. 139–155.
- Biesel, Kay, Fellmann, Lukas, & Schär, Clarissa (2017). Augen zu und durch!? Wie Klientinnen und Klienten Kindeswohlklärungen erleben und was sie sich wünschen. In: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 4/2017. S. 291–303.
- Bundesrat der Schweiz (2006). Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006. URL: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/7001.pdf> [Zugriff: 27. März 2013].
- Emprechtlinger, Julia & Voll, Peter (2018). Disziplinarität, Interdisziplinarität, Transdisziplinarität. In: Neuhaus, Lukas/Käch, Oliver (Hrsg.). *Bedingte Professionalität*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Expertengruppe [Schnyder, Bernhard, Stettler, Martin & Häfeli, Christoph] (1995): Zur Revision des schweizerischen Vormundschaftsrechts. Bericht der vom Bundesamt für Justiz im Hinblick auf die Revision des Vormundschaftsrechts eingesetzten Expertengruppe vom Juli 1995. Bern.
- Foucault, Michel (2004). *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II*. Vorlesung am Collège de France 1978–1979. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Häfeli, Christoph (2013). Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Eine Zwischenbilanz und Perspektiven. URL: [https://www.humanrights.ch/upload/pdf/140217\\_Jusletter\\_Haefeli\\_Erwachsenenschutzrecht.pdf](https://www.humanrights.ch/upload/pdf/140217_Jusletter_Haefeli_Erwachsenenschutzrecht.pdf) [Zugriff: 28. Juni 2017].
- Lätsch, David, Hauri, Andrea, Jud, Andreas & Rosch, Daniel (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz. In: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 1/2015. S. 1–26.
- Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David & Rosch, Daniel (2016). Anhang 1: Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christina/Heck, Christoph (Hrsg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*. Bern: Haupt. S. 590–627.

- Krasmann, Susanne (2012). Gouvernemen-  
talität der Oberfläche. Aggressivität (ab-)  
trainieren beispielsweise. In: Bröckling,  
Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke,  
Thomas (Hrsg.). *Gouvernementalität der  
Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung  
des Sozialen*. 6. Aufl. Frankfurt a. M.:  
Suhrkamp. S. 194–226.
- Lemke, Thomas (2011). Eine Kritik der poli-  
tischen Vernunft. Foucaults Analyse der  
modernen Gouvernentalität. Ham-  
burg: Argument.
- Lemke, Thomas, Krasmann, Susanne &  
Bröckling, Ulrich (2012). Gouvernemen-  
talität, Neoliberalismus und Selbsttech-  
nologien. Eine Einleitung. In: Bröckling,  
Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke,  
Thomas (Hrsg.). *Gouvernementalität der  
Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung  
des Sozialen*. 6. Aufl. Frankfurt a. M.:  
Suhrkamp. S. 7–40.
- Mingot, Karl & Neumann, Udo (2003).  
Menschen in extremer Armut. For-  
schungsbericht des Bundesministeri-  
ums für Gesundheit und Soziale Siche-  
rung. Darmstadt. URL: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsprojekt-a347-menschen-in-extremer-armut.pdf;jsessionid=6016B242023CDE23CC096C0DD2224368?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsprojekt-a347-menschen-in-extremer-armut.pdf;jsessionid=6016B242023CDE23CC096C0DD2224368?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff: 8. September 2017]
- Oevermann, Ulrich (2000). Die Methode  
der Fallrekonstruktion in der Grund-  
lagenforschung sowie der klinischen  
und pädagogischen Praxis. In: Kraimer,  
Klaus (Hrsg.). *Die Fallrekonstruktion.  
Sinnverstehen in der sozialwissenschaft-  
lichen Forschung*. Frankfurt am Main:  
Suhrkamp. S. 58–153
- Oevermann, Ulrich (2013). Die Problema-  
tik der Strukturlogik des Arbeitsbünd-  
nisses und der Dynamik von Übertra-  
gung und Gegenübertragung in einer  
professionalisierten Praxis von Sozial-  
arbeit. In: Becker-Lenz, Roland/Busse,  
Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller, Silke  
(Hrsg.). *Professionalität in der Sozialen  
Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Per-  
spektiven*. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer  
VS. S. 119–148.
- Otto, Hans-Uwe, Polutta, Andreas & Ziegler,  
Holger (2010). Zum Diskurs um evidenz-  
basierte Soziale Arbeit. In: Otto, Hans-  
Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger  
(Hrsg.). *What Works – Welches Wissen  
braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept  
evidenzbasierter Praxis*. Opladen:  
Barbara Budrich. S. 7–25.
- Parpan-Blaser, Anne, Girard-Groe-  
ber, Simone, Lichtenauer, Annette &  
Antener, Gabriela (2018). Barriere-  
freie Behördenkommunikation. Mit  
Leichter Sprache die Partizipation im  
Erwachsenenschutz(verfahren) fördern?  
In: *Sozial Aktuell* Nr. 3/2018. S. 32–34.
- Pieper, Marianne (2007). Armutsbekämp-  
fung als Selbsttechnologie. Kontu-  
ren einer Analytik der Regierung von  
Armut. In: Anhorn, Roland/Bettinger,  
Frank/Stehr, Johannes (Hrsg.). *Foucaults  
Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine  
kritische Einführung und Bestandsauf-  
nahme*. Wiesbaden: VS. S. 93–108.
- Schallberger, Peter & Wyer, Bettina (2010).  
Praxis der Aktivierung. Eine Untersu-  
chung von Programmen zur vorüberge-  
henden Beschäftigung. Konstanz: UVK.
- Vogel, Urs & Wider, Diana (2010). Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörde als Fach-  
behörde – Personelle Ressourcen, Aus-  
stattung und Trägerschaftsformen. In:  
*Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenen-  
schutz*. 1/2010. S. 5–20.
- von Flüe, Karin (2008). Vormundschaft. In:  
Alt-Marín, Alois/von Flüe, Karin/Knell-  
wolf, Peggy A./Senn, Jürg/Strub, Patrick.  
*ZGB für den Alltag*. Kommentierte Aus-  
gabe aus der Beobachter-Beratungs-  
praxis. *Das Schweizerische Zivilgesetz-  
buch ausführlich kommentiert und  
erklärt mit vollständigem Gesetzestext  
und Stichwortverzeichnis*. Stand Gesetze  
und Rechtsprechung: Januar 2008.  
Zürich: Beobachter-Buchverlag.

**Anmerkungen**

- 1 Das Forschungsprojekt «Auswirkungen politischer Steuerung auf die Organisationen und das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit» wurde zwischen 2015 und 2017 durchgeführt und durch den Schweizerischen Nationalfonds gefördert. Die Projektleitung lag bei Silke Müller-Hermann und Roland Becker-Lenz; das Projektteam bestand des Weiteren aus Lukas Neuhaus und Oliver Käch.
- 2 Gegenstand der Untersuchung waren das revidierte Erwachsenenschutzrecht und die damit verbundene Praxis. In der Folge ist zwar stets von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. der KESB die Rede, fokussiert wird aber einzig die erwachsenenschutzrechtliche Seite. Diese begriffliche Inkonsistenz liegt darin begründet, dass der Erwachsenenschutzbehörde gleichzeitig «auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde» zufallen (Art. 440 Abs. 3 ZGB).
- 3 Für den vorliegenden Beitrag fokussieren wir auf die praktische Umsetzung der mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht verbundenen Zielbestimmungen, insbesondere die Stärkung der Selbstbestimmung von Personen. Unsere Befunde zur empirisch nachweisbaren unterschiedlichen Gestaltung von Organisation und Verfahrensabläufen können wir an dieser Stelle nicht ausführen.
- 4 Diese Frage war insbesondere vor dem Hintergrund einer von Silke Müller-Hermann und Roland Becker-Lenz entwickelten Professionalitätskonzeption relevant, in der Gestaltungsspielräume bedeutsam sind. Vor dem Hintergrund dieser Konzeption interessierte uns auch wie die Expertise von Fachkräften der Sozialen Arbeit in einer interdisziplinären Zusammenarbeit zur Geltung gebracht wird. In den Überlegungen im Schlussteil wird im Hinblick auf diese interdisziplinäre Zusammenarbeit an die Professionalitätskonzeption angeknüpft.
- 5 In der Einführung dieser neuen Rechtsinstitute könnten Tendenzen der «Responsibilisierung» (Krasmann 2012: 198; vgl. auch Foucault 2004: 204 ff.) herausgelesen werden. Die potenziell herauslesbaren Responsibilisierungstendenzen entsprechen aber nicht uneingeschränkt der Responsibilisierungsstrategie im gouvernementalitätstheoretischen Sinne. In Letzterer sind die im Zeichen von Eigenverantwortung und Eigeninitiative stehenden Technologien der Freiheit systematisch mit Disziplinartechniken verwoben (vgl. Lemke 2011: 307; Lemke et al. 2012: 38 f.; Pieper 2007: 102 f.). Mit den beiden neuen Rechtsinstituten verhält es sich anders: Wird im erwachsenenschutzrechtlichen Kontext keine eigene Vorsorge getroffen, werden die dies unterlassenden Bürger\*innen nicht bestraft, wie es etwa in der Arbeitslosenhilfe mittels Disziplinierungspraktiken wie Leistungskürzungen der Fall ist (vgl. z. B. Pieper 2007: 102 f.; Schallberger/Wyer 2010: 10 ff.), sondern haben dann lediglich die Möglichkeit nicht wahrgenommen, die Gewährleistung ihres Wohls und ihres Schutzes für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit selbstbestimmt zu organisieren, so dass die KESB dann darüber zu entscheiden hat.
- 6 Zur Professionalisierungsbedürftigkeit der KESB vgl. Becker-Lenz et al. 2017.
- 7 Alle Namen und sonstigen Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität der beteiligten Personen erlauben würden, sind anonymisiert worden.
- 8 «Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person [...] wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann».
- 9 Dies kann unter dem Eindruck des laufenden Verfahrens als nachvollziehbare Reaktion auf die «behördliche Verfügung», die «Eröffnung eines Verfahrens» und den Hausbesuch zweier Fachleute

vom Amt gelesen werden. Die Art und Weise der behördlichen Kommunikation spielt bei der Herstellung von Kooperationsbereitschaft eine nicht zu unterschätzende Rolle (siehe z. B. Parpan-Blaser et al. 2018).

- 10 Aus diesem Grunde gibt es beispielsweise niedrigschwellige Anlaufstellen für Menschen in extremer Armut, wie

z. B. Obdachlose, Drogenabhängige, usw. In solchen Anlaufstellen geht es gar nicht primär um die Herstellung von Arbeitsbündnissen, sondern um die Sicherung des täglichen Überlebens. Wie schwierig es für die Klientel dieser Anlaufstellen sein kann, Arbeitsbündnisse einzugehen, zeigt eine Untersuchung von Mingot und Neumann (2003: 206 ff.).